

SATZUNG
der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven,
über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus
Grundstücksabwasseranlagen
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)
vom 14. November 1984

Aufgrund der §§ 6 und 83 Absatz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1991 (Nds. GVBl. S. 363), des § 149 Absatz 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20. August 1990 (Nds. GVBl. S. 371) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 329), hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung 14. November 1984 folgende Satzung, zuletzt geändert durch die Sechste Änderungssatzung vom 08.12.2009, beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflußlose Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Satzung über die Beseitigung der Abwässer aus Hauskläranlagen und abflußlosen Sammelgruben (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 14. November 1984. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- | | |
|----------------------------------|------------|
| a) aus abflusslosen Sammelgruben | 35,65 Euro |
| und | |
| b) aus Hauskläranlagen | 65,00 Euro |

je m³ eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamm.

Bei einer Einzelabfuhr kommt zu der nach § 2 Abs. 1 ermittelten Gebühr ein Zuschlag von 105,28 € hinzu.

§ 3
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch mit dem ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

...

§ 6

Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

(1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Schiffdorf, den 08.12.2009

Gemeinde Schiffdorf

gez. Wirth
Bürgermeister

(L.S.)